

Gemeinde Wettingen

## **Einwohnerrat Beschlüsse vom 10. März 2011**

1. Roland Klasen, SP, wird für die Amtsperiode 2010/2013 in Pflicht genommen.
2. Das Protokoll der Sitzung vom 9. Dezember 2010 wird genehmigt.
3. Sieben Bürgerrechtsbewerbern (insgesamt sechs Gesuche) wird die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Wettingen zugesichert.
4. Für die Sanierung der kanalisationstechnischen Erschliessung Fohrhölzli wird ein Bruttokredit in Höhe von Fr. 826'129.00 (inkl. 8.0 % MwSt.) bewilligt.
5. Für den Neubau Fohrhölzli durch das EW Wettingen wird ein Bruttokredit in der Höhe von Fr. 9'100'000.00 bewilligt.
6. Für das Projekt Bahnhofstrasse/Sonneggstrasse wird ein Bruttokredit in Höhe von Fr. 7'835'000.00 (inkl. 8 % MwSt.) bewilligt.
7. Für die räumlichen Anpassungen im Rathaus und EWW-Gebäude wird ein Zusatzkredit von Fr. 256'100.00 (inkl. MwSt.) bewilligt.
8. Dem Kreditbegehren von Fr. 483'000.00 (exkl. MwSt.) für die Durchführung eines Buspilotbetriebes Bahnhof Wettingen bis zum Sportzentrum Tägerhard wird zugestimmt.
9. An die Projektierungskosten für die Verbreiterung der Fuss- und Radwegverbindung "Untere Limmatbrücke Baden-Wettingen" wird ein Bruttokredit von Fr. 115'000.00 bewilligt.
10. Für die Erarbeitung eines Projektierungskredites für die baulichen Anpassungen zur zukünftigen Nutzung des Gluri Suter Huuses wird ein Kredit von Fr. 12'000.00 bewilligt.
11. Der Änderung des Art. 11 Abs. 3 des Geschäftsreglementes des Einwohnerrates wird zugestimmt.
12. Das Abfallreglement wird genehmigt und tritt per 1. April 2011 in Kraft.
13. Die Kreditabrechnung von Fr. 222'633.20 für den Umbau in den Büroräumlichkeiten Polizei, Einwohnerkontrolle und Zivilschutz/Militär wird genehmigt.
14. Die Motion Thomas Benz, CVP, und Patrick Neuenchwander, SP, vom 9. September 2010 betreffend Leistungsvereinbarungen offene Jugendarbeit wird überwiesen.

Die Beschlüsse unter Ziffer 5 bis 6 unterliegen dem obligatorischen Referendum. Die Volksabstimmung findet am 15. Mai 2011 statt.

Die Beschlüsse unter Ziffer 1 bis 3 und 14 unterstehen nicht dem Referendum.

Die Beschlüsse unter Ziffer 4 und 7 bis 13 unterliegen dem fakultativen Referendum und werden rechtskräftig,

wenn innert 30 Tagen, von der Publikation in der Wettin-  
ger Post (17. März 2011) an gerechnet, das Referendum  
dagegen nicht ergriffen wird.

Die Unterlagen können während der Referendumsfrist zur  
ordentlichen Bürozeit auf der Gemeindekanzlei eingese-  
hen werden.

Einwohnerrat